ZBB 2013, 362

InsO § 133

Zur Vorsatzanfechtung von Zahlungsdienstleistungen eines Kreditinstituts bei selektiver Genehmigung von Lastschriften

OLG Stuttgart, Urt. v. 12.06.2013 – 9 U 37/13 (rechtskräftig; LG Hechingen; BGH ZIP 2013, 371), ZIP 2013, 1779

Leitsätze der Redaktion:

1. Setzt die Schuldnerbank aufgrund ihrer rechtlichen Verpflichtungen als Zahlstelle die Erledigung von Aufträgen des Schuldners lediglich zahlungstechnisch um, kommt eine Vorsatzanfechtung ihr gegenüber auch bei Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners regelmäßig nicht in Betracht, weil es sich bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs um alltägliche Geschäftsvorgänge handelt, denen ein Wille des Überweisenden, seine Gläubiger zu benachteiligen, für die Bank regelmäßig nicht zu entnehmen ist.

2. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Bank ihre Rolle als reine Zahlstelle überschritten oder missbraucht hat und im Zuge der Verfolgung eigener Interessen in eine vom Schuldner angestrebte Gläubigerbenachteiligung eingebunden war. Nicht zu beanstanden ist insoweit, wenn die Bank auch bei Überschreiten der Kontokorrentkreditlinie zunächst sämtliche Lastschriften zu Lasten des Kontos bucht und im Anschluss daran am Folgetag diejenigen Lastschriften zurückbucht, die zu einer Überschreitung der Kontokorrentkreditlinie geführt haben, oder wenn sie nicht automatisiert, sondern auf konkrete Anweisung des Schuldners einzelne Rückbuchungen vornimmt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG